

Covid-19 Schutzimpfung für 12 bis 15-jährige Personen – Einverständnis der Sorgeberechtigten Person(-en)

1. Vorbemerkung

Eine urteilsfähige Person erteilt die Einwilligung zur Covid-19 Schutzimpfung selbst.

Bezüglich der Covid-19-Impfung ist eine Person urteilsfähig, wenn sie verstehen kann, was eine Impfung ist und wozu im Speziellen die Covid-19-Impfung dient. Sie muss aufgrund einer hinreichenden Information über den Eingriff erkennen können, welche Risiken bestehen, wenn sie sich nicht impfen lässt, und welche Risiken mit einer Impfung verbunden sein können. Hierzu braucht es ein Aufklärungsgespräch.

Ob eine minderjährige Person urteilsfähig ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Neben dem Alter sind auch die Reife, die Auffassungsgabe, die Fähigkeit zu differenzieren sowie die mündliche Ausdrucksfähigkeit und die persönliche Situation zu berücksichtigen.

Ab 16 Jahren gilt jede Person prinzipiell als urteilsfähig, ausser es bestehen Faktoren, welche dies beeinflussen. Folglich entscheiden minderjährige Personen ab diesem Alter grundsätzlich selbst über ihre Impfung.

2. Persönliche Angaben

Persönliche Angaben der minderjährigen zu impfenden Person:

Familienname: Vorname:
Geschlecht: Geburtsdatum:
Strasse/Nr.: PLZ: Wohnort:

Sorgeberechtigte Person 1:

Beziehung:
Familienname: Vorname(n):
Strasse/Nr.: PLZ: Wohnort:

Sorgeberechtigte Person 2:

Beziehung:
Familienname: Vorname(n):
Strasse/Nr.: PLZ: Wohnort:

3. Einwilligung

Die Sorgeberechtigten willigen in folgende medizinische Versorgung der minderjährigen Person ein, wobei letztere im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit in diesen Entscheid einbezogen werden muss:

- 2 Impfungen zum Schutz gegen COVID-19 mit Impfstoffen, welche zur Impfung von 12 bis 16-Jährigen in der Schweiz zugelassen sind.

Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass die minderjährige, zu impfende Person nicht allergisch gegen einen der Inhaltsstoffe ist und dass bei medizinischen Unklarheiten ein behandelnder Arzt vor dem Termin zu Rate gezogen wurde. Zudem wurden die Fragen bei der Anmeldung zur Impfung wahrheitsgetreu beantwortet.

Die Sorgeberechtigten sind einverstanden, dass die Impfung an der minderjährigen Person durchgeführt wird und berechtigen somit das Impfzentrum Basel-Stadt zur Verabreichung der

notwendigen Coronaimpfungen vor Ort, gemäss dem Impfschema des zugelassenen Impfstoffes für diese Altersgruppe.

Die Sorgeberechtigten sind selbstverständlich eingeladen die minderjährige Person zu begleiten. Dies ist aber keine Pflicht. Das Mitbringen dieser Bestätigung zum Impftermin bzw. die Dokumentation im Registrationstool ist ausreichend.

4. Geltungsdauer und Widerruf

Diese Einwilligungserklärung gilt ohne Widerruf auch für eine notwendige zweite Impfung. Diese Bestätigung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Vorgehen bei Uneinigkeit

Es wird davon ausgegangen, dass die Sorgeberechtigten die Impfung vorgängig untereinander und mit der minderjährigen Person besprochen haben und somit die erforderlichen Einverständnisse vorliegen.

Urteilsfähige minderjährige Personen dürfen nicht gegen Ihren Willen geimpft werden.

Will die minderjährige Person die Impfung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchführen lassen, ist dies möglich, solange die minderjährige Person als urteilsfähig eingeschätzt wird. In diesem Fall muss sich die minderjährige Person an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID), Malzgasse 30, 4001 Basel wenden. Der KID kann telefonisch (061 267 90 00) oder per E-Mail (schularzt@bs.ch) konsultiert werden. .

Ort, Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigte Person 1:

Unterschrift Erziehungsberechtigte Person 2:

Unterschrift urteilsfähige(r) Minderjährige(r)